

SATZUNG

des Modell-Flug-Club Eschweiler e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1** (1) Der Verein führt den Namen:
Modell-Flug-Club Eschweiler (MFC-Eschweiler) mit dem Zusatz e.V.
Der Verein ist beim Amtsgericht Eschweiler im Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des MFC-Eschweiler e.V. ist 52249 Eschweiler.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziel des Vereins

- § 2** Ziel des Vereines ist die Wahrung, Förderung und Pflege des Modellflugsports in seinem Rahmen, insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit in seinem Bereich.

Mitgliedschaft

- § 3** (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche diese Satzung anerkennt und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern. Minderjährige im Sinne des §106 BGB bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Die Aufnahme gilt zunächst probeweise für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten. Der Vorstand kann die Aufnahme während der Probezeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist der MV bekanntzugeben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die MV durch einfachen Beschluss über die endgültige Aufnahme als Vollmitglied. Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Der Austritt kann nur durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Monaten erfolgen.

Ausschluß von Mitgliedern

§ 4 (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere,

- a) grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
- b) grobe Verstöße gegen vereinsinterne Ordnungsvorschriften (z.B. Modell-Flugplatz-Ordnung) oder allgemeine Rechtsvorschriften, die bei der Ausübung des Modell-Flugsports zu beachten sind,
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder der satzungsgemäß beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Ausschließung.

(2) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu.

(4) Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,

- b) Anträge zu stellen,
- c) Vom vollendeten 16. Lebensjahr ab zu wählen und abzustimmen,
- d) Vom vollendeten 21. Lebensjahr ab gewählt zu werden, sofern gegen sie kein Ausschlußverfahren läuft.

§ 6 Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der jeweils geltenden vereinsinternen Ordnungsvorschriften und der allgemeinen für die Ausübung des Modellflugsports geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen. Probemitgliedern ist die Benutzung nur in Anwesenheit eines Vollmitglieds gestattet.

§ 7 Jeder einzelne ist verpflichtet, die für die Ausübung des Modellflugsports gesetzlich vorgeschriebene Mindesthaftpflichtversicherung zu erwirken.

§ 8 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechend zu verhalten.

(2) Sie sind ferner verpflichtet,

- a) einen jährlichen Beitrag und
- b) die von der MV ordnungsgemäß nach Maßgabe dieser Satzung festgelegten Umlagen zu zahlen. Die Umlagen dürfen einen Betrag in Höhe des zweifachen Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Das Nähere wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und die damit Bestandteil dieser Satzung wird.

Gastmitgliedschaft

§ 9 (1) Gastmitglied kann werden, wer dem Verein nur vorübergehend für die Dauer von mindestens 6 Monaten und höchstens 12 Monaten beitreten will.

(2) Für Gastmitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit Ausnahme von

- a) § 5 Buchstabe b, c, und d
- b) § 8 Abs. 2 Buchstabe b.

Tagesmitgliedschaft

§ 10 Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 12 Die MV ist oberstes Vereinsorgan; sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

§ 13 Innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche MV statt. Diese MV hat

- a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- b) über die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beschließen,
- c) den Vorstand und die Kassenprüfer nach drei Jahren neu zu wählen,
- d) Die Höhe des Jahresbeitrages neu festzulegen.

§ 14 (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
(2) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Die MV hat in diesem Falle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragstellung stattzufinden.

§ 15 Zu jeder MV werden alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand mindestens eine Woche vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge

zur ordentlichen MV des neuen Geschäftsjahres können in Textform bis zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres eingereicht werden.

- § 16** (1) Die MV wird vom Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Über jede MV ist eine vom Leiter der MV und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die von der nächsten MV zu genehmigen ist. Die Niederschrift muß alle von der MV gefaßten Beschlüsse im Ergebnis wiedergeben.

- § 17** Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstand

- § 18** Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Keiner kann mehrere Ämter in einer Person vereinigen.

- § 19** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der MV.

- § 20** (1) Der Vorsitzende ist allein, alle übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte, die bis zu Euro 500,- Aufwendung erfordern entscheidet der 1. Vorsitzende. Rechtsgeschäfte, die mehr als Euro 500,- Aufwendung erfordern bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- (3) Ausgaben, die über den aktuellen Kassenstand hinausgehen bedürfen der Zustimmung der MV.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen in §20 (2) und (3) gelten nur im Innenverhältnis.

- § 21** (1) Der Vorstand wird von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes

- § 22** (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes werden die Mitglieder des Vereins in der nächsten MV unterrichtet.

Kassenprüfung

- §23** Die von der MV gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten. Die Termine der Kassenprüfung sind frei zu wählen. Der Kassenprüfungsbericht muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Satzungsänderung und Liquidation

- § 24** Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- § 25** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- § 26** Im Falle der Liquidation des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Eschweiler zur Verwendung für die „Deutsche Jugendhilfe“.

Eschweiler, den 29. Januar 2016

Vorsitzender
(Frank Portheine)

Schriftführer
(Matthias Eickhoff)